

Die Gemeinde Winhöring
erläßt gemäß §§ 9, 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341),
Art.23 GO vom 25.1.1952 (BayBS I Seite 461), Art.107 Bayer.
Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) und der Verordnung
über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962
(BGBl. I S.429) mit Genehmigung des Landratsamtes Altötting
(Verordnung vom 17.10.1963 GVBl. S.194) vom 20. August. 1964.
Nr. II/2 Nr. 3389 diesen Bebauungsplan als

S A T Z U N G

A) E s t s e t z u n g e n

- (1) Das Bauland ist nach § 9 BBauG und § 4 Baunutzungsverordnung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- (2) Lebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung können ausnahmsweise zugelassen werden.
- (3) Soweit sich bei der Ausnützung der überbaubaren Flächen einschließl. der Flächen für Garagen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art.6 u. 7 der BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen -Flächen für Garagen- sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.
- (4) Anlagen im Sinne des § 23 Abs.5 Satz 1 Baunutzungsverordnung dürfen nur in den ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden. Garagen dürfen außer in den hierfür besonders festgesetzten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden.
- (5) Soweit Garagen in den hierfür besonders an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden, ist Grenzbebauung festgesetzt. Doppelgaragen (DG) müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am ..7.September..1964..... durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme u. Anschlag an den (Angabe der Bekanntmachungsart) bekanntgemacht. Gemeindetafeln

Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung des Landratsamtes Altötting in der Gemeindekanzlei vom ...7.September.1964.. bis ..15.Oktober..1964.. aufgelegen. Damit wu der Bebauungsplan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

.....Winhöring...., den ..20.Oktuber..1964.....

Gemeinde Winhöring

Bauer

.....(Bauer).....
(..1., Bürgermeister)



Planfertiger:

ZEICHENERKLÄRUNG

A) die Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereichs

zu diesem Verfahren
festzusetzen Baulinien:

- Straßen u. Grünflächenbegrenzungslinien
- zwingende Baulinie
- vordere Baugrenze
- seitliche u. rückwärtige Baugrenze

 Flächen für Garagen

 Parkfläche für Kraftfahrzeuge - öffentlich.

E + 1 zwingend Erdgeschoss u. 1 Vollgeschoss 25 - 30° Neigung d. Daches

E + 2 zwingend Erdgeschoss u. 2 Vollgeschosse 25 - 30° Neigung d. Daches

E m 1 zwingend Erdgeschoss mit Flachdach bis zu 28° Neigung

TR. Trafostation - eingeschossig

 Flussrichtung der Gebäude

 Öffentlicher Kinderspielplatz

 Flächen für Stellplätze

• 8% Breite der Straßen, - Wege und Vorgartenflächen

 Öffentliche Verkehrsfläche

 Öffentliche Grünfläche

B) für die Hinweise

- Gemeindegrenzen
- bestehende Grundstücksgrenzen
- .05 Flurstücknummern
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- (.....) Erläuterungen in Klammern sind keine Fortsetzungen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Elektro-Hauptversorgungsleitungen

Bebauungsplan am 20.8.1964
unter Nr. II/2-6-Nr. 3389

genehmigt.

Altötting, den 29.10.1964

Landratsamt

Schimmelbauer

Landrat



Altötting, den 29. Juni 1968

Der Planverfasser:

Gründer

Archt. n. Kleibaumeister